

# Stellungnahme Verband der Filmverleiher e.V. (VdF)

## Fragenkatalog

### Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes 08.10.2008

#### I Grundsätzliche Fragen zum FFG

1 In § 1 FFG heißt es: „Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert ... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.“

#### **Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG.**

*VdF: Der VdF vertritt die Interessen der Majors, der großen deutschen Independent-Verleihfirmen sowie zahlreiche Arthaus-Verleihfirmen. Unsere Mitglieder repräsentieren fast 100% des Marktes. Alle Verleihfirmen bringen auch künstlerisch anspruchsvolle Filme auf den deutschen Kinomarkt, so dass die kulturelle und wirtschaftliche Dimension des Films sowie die unterschiedlichen Verwertungsanforderungen zur alltäglichen Praxis unserer Mitgliedsfirmen gehören. Arthaus- und Mainstreammarkt unterliegen beide den marktwirtschaftlichen Zwängen. Diesen wirtschaftlichen Notwendigkeiten muss das FFG gerecht werden, wobei die Größe dieser Märkte (10-15% Arthausmarkt) bei der Gewichtung der Förderungsbereiche berücksichtigt werden sollte. Die kulturelle und wirtschaftliche Dimension des Films stehen sich häufig nicht antagonistisch gegenüber, sondern sind zwei Seiten einer Medaille. Die künstlerische Qualität eines Films lässt sich auch nicht nur einzelnen Genres zu ordnen, sondern ist breit gefächert: Wall-E oder der Baader-Meinhof-Komplex, The Dark Knight oder Rhythym is it!, KeinOhrHasen oder Vier Minuten sind Beispiele für eine gelungene Synthese aus Kunst und Kommerz. Wie durchlässig die Grenzen mittlerweile geworden sind, wird auch deutlich in der aktuellen Programmkinostudie der FFA, die vermerkt, dass der erfolgreichste Kinofilm in den deutschen Programmkinos im letzten Jahr der Film „Warum Frauen nicht einparken und Männer nicht zuhören können“ war.*

*Wir plädieren deshalb, auch vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Diskussionen mit der EU-Wettbewerbskommission, für einen breiten Kulturbegriff, der die Produktions-, Verleih- und Filmtheaterwirtschaft in ihrer Gesamtheit als Kulturträger begreift.*

#### **Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung?**

*VdF: Der Schwerpunkt des FFG liegt eindeutig in der Kinofilmproduktionsförderung. Diese Gewichtung ist sinnvoll, da der Kinofilm von allen Einzahlergruppen genutzt wird. Es ist aber auch sinnvoll, die Verleih- und Filmtheaterbranche, stärker als im Entwurf vorgesehen, zu unterstützen. Drei Gründe sprechen für diese notwendige Anpassung.*

*Das Kino ist der ICE: Der Erfolg im Kino führt automatisch zu nachfolgendem Erfolg auf den anderen Verwertungsstufen.*

*Die Auswertung im Kino ist kostenintensiv: In die Kinofilmvermarktung des einzelnen Films muss deutlich mehr investiert werden als in die DVD-Vermarktung; Bau und Betrieb von Kinos sind erheblich teurer bzw. kostenintensiver als z.B. Bau und Betrieb von Videotheken. Kinobranchenförderung nutzt allen Kinofilmverwertern: Je später die Förderung eingreift, um so kleiner ist der Kreis, der von dieser Förderung profitieren kann.*

## **Wo erkennen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten?**

*VdF: Besonders sichtbar wird die Dualität von Wirtschaft und Kultur in der Referenzförderung, die als ökonomisches Kriterium den Kinobesuch in Deutschland und als kulturelle Kriterien Filmpreise und Festivalteilnahmen berücksichtigt.*

## **Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten?**

*VdF: Auch hier verweisen wir auf die Referenzförderungen, die die kulturelle Qualität versucht anhand konkreter Kriterien zu bestimmen. Dieses Vorgehen mag im Einzelfall in die Irre führen (Stichwort: Besonders wertvoll für Rambo III), ist aber in der Regel zielführend. Bei der Produktionsreferenzförderung des Jahres 2006 generierte das ökonomische Kriterium circa 75% und die kulturellen Kriterien 25% der Förderung. Weitergehende Bevorzugungen der kulturellen Kriterien werden von uns als nicht gerechtfertigt abgelehnt.*

## **Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?**

*VdF: Die Gewichtung der Förderung muss unter Berücksichtigung der Einzahlergruppen diskutiert werden. Die ökonomisch schwierige Situation der Kinowirtschaft führt zu rückläufigen Erlösen der FFA und begrenzt damit den Spielraum bei der Ausgestaltung der (Verleih-) Absatz und (Filmtheater-)Abspielförderung. Der Mitteltransfer aus der Videoabgabe in die Absatzförderung bleibt überschaubar. Ohne Unterstützung von Bund- und Länderparlamenten ist ein TV-Mitteltransfer, der über die Projektfilmförderung hinausweist, nicht realisierbar. Damit fehlt es aber an dem wesentlichen Korrektiv, dass eine spürbare Erhöhung der Absatz- und Abspielförderung ermöglichen würde.*

*Die Kino- und Videowirtschaft sind die beiden größten Geldgeber der FFA. Die Mittel der Kinowirtschaft werden wegen §66 Abs. 5 FFG, der einen Vorabzug der FFA-Abgabe bei der Berechnung der Filmmiete vorschreibt, von den Verleihern/Produzenten in Höhe der durchschnittlichen Filmmiete mitgetragen. Bei einem jährlichen Kinoabgabeaufkommen der FFA zwischen 16 und 20 Mio. Euro, liegt der Anteil der Verleih/Produktionswirtschaft an der Abgabe bei zwischen 7 und maximal 10 Mio. Euro. Für die Akzeptanz der FFA ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Förderentscheidungen der FFA den Einzählern nutzen. Um diese Akzeptanz zu stärken und um die besondere Bedeutung der Kinowirtschaft hervorzuheben, sind diese Akteure in den wesentlichen Gremien angemessen zu berücksichtigen. Im Vergleich zu der Vertretung der Filmproduzenten mit fünf Sitzen, der Filmtheater mit fünf Sitzen sowie der VOD/DVD-Wirtschaft mit vier Sitzen ist der VdF im Verwaltungsrat mit zwei Sitzen eindeutig unterrepräsentiert.*

2 Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien eingeführt.

## **Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?**

*VdF: Die Neuerung hat sich im Rückblick bewährt. Die Mitwirkung der Kreativen hat insbesondere die Diskussionen im Verwaltungsrat der FFA belebt.*

3 Die §§ 3 – 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organe und –Kommissionen.

## **Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?**

*VdF: Wir halten die bestehende Regelung im §5 Abs.2 FFG für sachgerecht, da sie die Repräsentanz der Einzahler im Präsidium gewährleistet und somit die Akzeptanz der Einzahler gegenüber der FFA stärkt.*

4 Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem „Produkt deutscher Kinofilm bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspielstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

## **Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?**

*VdF: Das Produkt Kinofilm wird in allen Auswertungsstufen genutzt. Erfolge im Kino pflanzen sich in anderen Auswertungsstufen fort. Deshalb hat Förderung in den Sparten Kinofilmproduktion, Kinoverleih und Kinopräsentation den höchsten Wirkungsgrad, da alle nachgelagerten Stufen vom Kinoerfolg profitieren.*

*Die FFG-Novelle sieht eine geringe Stärkung der Theaterförderung vor. Gespeist wird diese Förderung aus der Abgabe nach § 66 FFG. Eine nennenswerte, weitergehende Erhöhung der Filmtheaterförderung würde automatisch zu Lasten der Produktions- bzw. Absatzförderung führen, was wir entschieden ablehnen. Für eine Erweiterung der Mittelverwendung hinsichtlich der DVD- und TV-Einzahler auch für Filmtheaterförderung sehen wir ohne Unterstützung von Bundes- und Länderparlamenten keine realistische Umsetzungschance.*

*Wir empfehlen deshalb auf der Einnahmenseite der FFA für eine Entlastung der Filmtheater zu sorgen. Nach unserer Einschätzung wäre eine Reduzierung der FFA-Abgabenhöhe nach § 66 Abs. 2 FFG ein wesentlicher Schritt, um die Filmtheater zu unterstützen. Tatsächlich war die Entwicklung im DVD- und TV-Markt in den letzten Jahren ökonomisch sehr erfreulich, während die Kinowirtschaft erhebliche Verluste verkraften musste. Bei dieser Sachlage ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass im FFG-Entwurf keine Entlastung für die Kinowirtschaft vorgesehen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abgabelast der Filmtheater auf immer weniger Filmtheater verteilt wird, da mittlerweile fast ein Drittel der Leinwände unter die Freigrenze fallen. Wir schlagen deshalb weitergehend vor, anstelle von drei unterschiedlichen Sätzen, einen niedrigeren Abgabesatz in § 66 Abs. 2 FFG festzuschreiben.*

5 Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

## **Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich? Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?**

*VdF: Bei der Beantwortung dieser Frage differenzieren wir zwischen der Erlös- und Kosten-seite. In der Tat haben sich die Erlösanteile zugunsten der DVD-, VOD, PAY-TV und Free-TV Auswertung verschoben. Ohne diese Märkte wäre die teure Kinofilmproduktion und –vermarktung auch nicht refinanzierbar. Diese Entwicklung wird sich nicht umkehren lassen. Gleichwohl fällt auf, dass Kinobesuch – und Umsatz auf dem deutschen Markt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wie Frankreich, England oder Österreich stark rückläufig sind. Hier versucht die FFG-Novelle richtigerweise durch eine Umstellung der Theaterförderung auf eine Teilzuschussförderung Impulse zu setzen. (siehe auch unsere Positionen zu den Fragen 23 und 31 )*

*Die Verlagerung auf der Erlösseite findet aber nicht auf der Kostenseite statt. Kinofilmvermarktung und Präsentation ist und bleibt teuer, so dass eine Anpassung im FFG den besonderen Kostenstrukturen nicht gerecht würde. Das Kino ist und bleibt aber die Veredelungsinstanz, die Filmerfolge in den anderen Verwertungsstufen ermöglicht. Bei dieser Sachlage sehen wir den entscheidenden Anpassungsbedarf in einer anderen Gewichtung der Einzahlung durch eine nennenswerte Erhöhung der monetären und nichtmonetären Leistungen der TV-Sender.*

6 Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt (so ist in § 67b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für „fernsehgeeignete Filmprojekte“ eingesetzt werden können, um die „Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.“)

**Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen?**

*VdF: Der Beitrag der deutschen TV Sender für Filmförderung ist im Vergleich zu unseren französischen Nachbarn lächerlich gering. Produzenten und Verleiher stehen einem Duopol gegenüber, das die Terms of Trade (TOT) diktiert. Ohne politischen Druck aus Bund und Ländern wird sich an diesem ungleichen Kräfteverhältnis nichts ändern. Dass die Politik den Produzenten helfen kann, zeigt die jüngste Vergangenheit, denn immerhin führte eine Protokollnotiz der Länder und die FFG-Gesetzesbegründung zu den §§ 20 und 67 FFG zu einer Gesprächsbereitschaft der Sendergruppen.*

*Die ungerechten TOT gelten aber nicht nur im Verhältnis Sender/Produzent, sondern auch im Verhältnis Sender/Verleih. Wir haben in der Vergangenheit mehrfach die Kaufzurückhaltung der Öffentlich-rechtlichen Fernsehsender bei aktuellen europäischen Kinofilmen dokumentiert. Seit einigen Jahren findet nur noch ein Bruchteil der europäischen Kinofilme seinen Weg ins öffentlich-rechtliche Fernsehen. Durch einen Wegfall der Sendeerlöse wird es aber für die Verleiher immer risikoreicher, europäische Kinofilme im deutschen Kino zu vermarkten. Aus unserer Sicht kommen die öffentlich-rechtlichen Sender ihrem kulturellen Auftrag nicht nach.*

*Perspektivisch schlagen wir deshalb eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag vor, der eine ausdrückliche Verpflichtung der TV-Sender zur Einhaltung fairer Terms of Trade mit unabhängigen Produzenten und Lizenzhändlern sowie entsprechende Berichtspflichten vorsieht.*

**Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden?**

*VdF: Nach unserer Einschätzung hat die Regelung in § 67b Abs. 2 nicht dazu geführt, dass reine Fernsehfilme ohne Kinoeignung durch die FFA gefördert worden sind. In der Tat kann es ja durchaus sein, dass ein ursprünglich als TV-Film konzipiertes Filmwerk hohe Kinoeignung beweist. Beispiele aus der Vergangenheit wie „Männer, Stadtgespräche, Alles auf Zucker“ mögen genügen. Eine ausdrückliche Klarstellung im FFG für den Kinofilm hätte dann zur Folge, dass diese Ausnahmen nicht von den Fördermöglichkeiten des FFG (Kino- und Videoabsatz sowie Referenzförderung) profitieren könnten. Im Zentrum der Filmförderung im FFG soll der Kinofilm stehen, Ausnahmen müssen möglich bleiben.*

7 Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

**Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?**

VdF: Ja.

## II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA-Einnahmen

8 Die Einbeziehung neuer Verwertungsformen ist eines der Hauptanliegen der FFG-Novelle.

**Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabepflichtung und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?**

VdF: Das Vorhaben ist nicht gelungen: die Ungleichbehandlung zwischen gesetzlicher Abgabepflicht und freiwilliger Vereinbarung wird bezüglich VOD und Plattformanbieter fortgeschrieben. Hinsichtlich der freiwilligen Vereinbarung der Plattformbetreiber liegen noch keine Ergebnisse vor, so dass zu diesen Fragen nicht abschließend Stellung genommen werden kann.

9 Die Pflicht zur Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft ist im FFG gesetzlich festgeschrieben, die Beiträge der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender – künftig auch der neuen digitalen Programmvermarkter – werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt. Die Frage der Gleichbehandlung der Zahlergruppen im FFG und die Frage der Angemessenheit der Beiträge kommt bei jeder Novelle erneut auf den Tisch. Die Forderungen nach Gleichbehandlung und deren Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgrund der föderalistischen Struktur unserer Rundfunkordnung stehen einander nach wie vor unvermittelt gegenüber.

**Können Sie Überlegungen beisteuern, wie dieser Konflikt im Einvernehmen gelöst werden könnte?**

VdF: Der Entwurf übersieht, dass im Bereich der TV-Sender zahlreiche neue digitale Sender hinzugekommen sind, die nur zum Teil in den klassischen Spartenverbänden vertreten sind. Die verbandliche Verortung der Plattformanbieter ist unübersichtlich. Wir gehen zwar davon aus, dass die relevanten Verbände zu einem Abkommen mit der FFA bereit sein werden. Wir gehen aber auch davon aus, dass trotz dieser Abkommen zahlreiche Sender und Plattformbetreiber ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen werden – im laufenden FFG trifft dies ja bereits auf eine Reihe von Free-TV Sendern zu. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Ungleichbehandlung der Einzahler durch eine Bund/Länder-Vereinbarung beseitigt würde, in der die gesetzliche Zahlungsverpflichtung von Sendern und Plattformbetreibern fixiert wird.

Zumindest fordern wir im FFG aber folgende Ergänzung: Wir betrachten §67 FFG als Kontahierungszwang. Wir schlagen deshalb vor, im Gesetzesentwurf eine Formulierung aufzunehmen, die die Zahlungsverpflichtung für den Fall konkret benennt, falls es zu keiner Vereinbarung im Sinne des §67 FFG gekommen ist. Ergänzend ist im Gesetz beim Zustandekommen einer Vereinbarung nach § 67 FFG eine Formulierung aufzunehmen, die eine kon-

krete Zahlungsverpflichtung für den Fall der Zahlungsverweigerung eines einzelnen Zahlungsverpflichteten benennt.

10 Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

**Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?**

*VdF: Die Fernsehwerbung für aktuelle deutsche Kinofilme ist sehr erfolgreich. Die Kooperation mit den TV-Sendern verläuft reibungslos. Die jüngste Studie der FFA zum Image des deutschen Films hat aber auch gezeigt, dass sich die interessierten Kinobesucher mehr Werbung und Informationen über den deutschen Film wünschen. Deshalb ist die Stärkung der Absatzförderung und hoffentlich auch die Erhöhung der Medialeistung der privaten Sender ein Schritt in die richtige Richtung.*

*Die Ausdehnung der Medialeistung auf die öffentlich-rechtlichen Sender wurde von uns gefordert und findet sich hoffentlich auch im Rahmenabkommen FFA/ÖTV wieder. Gerade kulturell anspruchsvolle Filme, die nicht flächendeckend gestartet werden, können durch die besonderen Sendeformen der ÖTV (Regionalsender, Radiosender) bei den Medialeistungen berücksichtigt werden.*

11 Eine große Kinokette zahlt seine Abgabe für 2007 und auch in diesem Jahr nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der anhängigen Klage einiger Kinobetreiber gegen das FFG – mit massiven Auswirkungen auf Haushalt und Fördergeschäft der FFA.

**Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Sehen Sie den dem FFG zugrunde liegenden Solidargedanken gefährdet?**

*VdF: Wir haben zunächst Verständnis für das Interesse der Filmtheater, die Ungleichbehandlung der Einzahler rechtlich einer Prüfung zu unterwerfen. Kein Verständnis haben wir für die Vorbehaltszahlungen der größeren Kinoketten. Unser Verband und eine Reihe seiner Mitgliedsfirmen haben deshalb auf verschiedenen Ebenen versucht, den Zahlungsvorbehalt zu beseitigen, zumindest aber den Zahlungsvorbehalt bezüglich des Filmmietenanteils gegenüber der FFA zurückzunehmen.*

*Nach unserer Einschätzung ist ein zentrales Motiv des Zahlungsvorbehaltes die Einschätzung bzw. das Gefühl, dass das FFG sowie der FFG-Entwurf die Solidarität mit den Kinobetreibern, hier insbesondere den Multiplexbetreibern, vermissen lässt. Wir vermissen allerdings auch das Verständnis und die Solidarität der Filmtheaterbetreiber untereinander.*

*Fakt ist, dass die ökonomische Situation einiger Kinoketten insbesondere im Vergleich zu den privaten Sendeunternehmen dramatisch schlechter ist. Gleichwohl soll es bei der gleichen Abgabeleistung bleiben. Fakt ist außerdem, dass diese Gruppe zu den wesentlichen Einzählern der Kinoabgabe gehört, die nach dem Entwurf bei der Kinoabspieلفörderung zu einem erheblichen Teil auch einer kulturelleren Filmtheaterreferenzförderung zu gute kommen soll. Gerade die Nutznießer dieser Förderart betonen aber allzu gerne ihre angebliche kulturelle Überlegenheit gegenüber den „seelenlosen“ Multiplexen. Nach unserer Einschätzung sind Parlament und Gesetzgeber gut beraten, die kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen der Filmtheaterwirtschaft in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Die großen deutschen Filmerfolge sind auch und gerade das Ergebnis erfolgreicher Einsätze in Kettenbetrieben. Zahlreiche anspruchsvolle Filme haben heute ein Cross-Over Potential, dass in Multiplexen und in Arthäusern erzielt wird. Die kulturelle Dichotomie schlechtes Multiplex gutes Pro-*

grammkino ist anachronistisch. Beide Betriebstypen haben, wenn auch mit unterschiedlichen Gewichtungen, ihre kulturellen Qualitäten.

### **III. Produktionsförderung**

Grundsätzliches:

12 Die Produktionsförderung nach dem FFG ist auf Bundesebene ein Instrument neben dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und der Filmförderung durch BKM (Produktionsförderung, Deutscher Filmpreis).

**Halten Sie diese Instrumente für sinnvoll aufeinander abgestimmt oder eventuell eine Neuaustarierung erforderlich? Werden die Bereiche der nötigen Förderung – eher umsatz-/verwertungsorientierte und eher künstlerisch orientierte – angemessen berücksichtigt?**

*VdF: Nach unserer Einschätzung ist die Abstimmung zwischen den drei Bundesförderungsmöglichkeiten sinnvoll und berücksichtigt angemessen wirtschaftliche und künstlerische Kriterien.*

13 Die Zahl der Filmstarts in den deutschen Kinos nimmt zu. 2007 waren es fast 500 Erstaufführungen, davon 174 deutsche Filme, der Großteil davon mit Förderung der FFA. Rund 40 % der deutschen Filme erzielen weniger als 10.000 Zuschauer.

**Was bedeutet das für die Förderstrategie des FFG? Sollte die Förderung konzentriert werden oder brauchen wir gerade eine breite Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen?**

*VdF: Der starke Anstieg der Erstaufführungen in den letzten Jahren geht wesentlich auf die Zunahme von deutschen Langfilmen (Spiel- und Dokumentarfilmen) zurück. Nach Rückfrage unseres Verbandes bei der Statistischen Abteilung der SPIO haben wir aber festgestellt, dass unter diesen deutschen Erstaufführungen nach SPIO-Kennntnis zahlreiche Filme enthalten sind, die keine Förderung erhalten haben. Damit ist aber die Beantwortung der Frage nicht mehr möglich. Derzeit haben wir keine Kenntnis darüber, ob die seit der letzten FFG-Novelle mit Mitteln der FFA geförderten Kinofilme (Referenz- und Projektproduktionsförderung) zugenommen, bzw. erfolgreicher/weniger erfolgreicher geworden sind. Wir haben auch keine Kenntnis darüber, ob die Zunahme an Filmen bzw. die Zunahme an erfolglosen Filmen durch regionale Filmförderer oder durch Kinostarts semiprofessioneller digitaler Kinofilme verursacht worden ist.*

*Im Rahmen der FFA-AG Marktforschung haben wir deshalb die Anregung gegeben, dass FFA/SPIO zunächst Kriterien für einen Kinofilm/Kinostart neu definieren, um Antworten im Sinne der obigen Fragestellung zu geben.*

*Nach unserer Einschätzung sollte es das Ziel einer, auch mit den Länderförderern abgestimmten, Filmpolitik sein, die gesamte Genrebreite sowie die gesamte Produktionsbudgetbreite beim deutschen Kinofilm zu realisieren. Bei dieser Zielvorgabe werden in Deutschland nach unserer Einschätzung zu viele Low- bis No-Budget und zu wenig höher budgetierte Kinofilme realisiert. Auch hier fehlt es aber an gesicherten Zahlenmaterial. Zwar veröffentlicht die SPIO in ihren Filmstatistischen Taschenbüchern Übersichten über die Produktionskostenklassen der deutschen Erstaufführungen. Der Erfassungsgrad in den einzelnen Jahren schwankt jedoch zwischen 60 – 87% , so dass allgemeine Aussagen oder Aussagen bezüglich einzelner Förderinstitutionen nicht möglich sind.*

14 Oben wurde bereits die Abhängigkeit der deutschen Produzenten vom Fernsehen angesprochen (Frage 5). Abhängig sind die Hersteller in Deutschland aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung auch von der Filmförderung selber.

**Inwiefern wirkt sich dies auf die Risikobereitschaft und die unternehmerische Einstellung der Produzenten aus? Leidet darunter in der Folge die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital? Wie kann das FFG dazu beitragen, dass Produzenten künftig mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung übernehmen?**

*VdF: Die Abhängigkeit von den Sendern und den Filmförderern kann nur vermindert werden, in dem den Produzenten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Nutzungsarten zu nutzen. Dies kann dem Produzenten aber nur gelingen, wenn im FFG festgeschrieben wird, dass die Zahlungen der TV Sender im Rahmen des Abkommens nur für einen Übergang der Free-TV-Senderechte geleistet werden und insoweit weitere Rechteübertragungen oder Rechteblockierungen ausgeschlossen werden.*

*Wir befürchten, dass die Unterschiede der Rechtevergabe bei deutschen Kinofilmen unter dem Regime des FFG im Vergleich zu Vertragsverhandlungen zwischen marktstarken Rechteinhabern und Sendern immer weiter auseinander klaffen. Während international die Rechtevergabe heruntergebrochen wird bis auf einzelne digitale Devices, stellen sich insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender auf den Standpunkt, dass im Wege der Konvergenz das Senderecht zu einem allgemeinen Recht der öffentlichen Wiedergabe mutiert.*

*Für dieses Verständnis der Sender gibt es zahlreiche Beispiele: so wird die Pay-TV-Verwertung von den öffentlich-rechtlichen Sendern häufig blockiert oder wird nur dann freigegeben, wenn der Produzent eine Teilung der Pay-TV-Erlöse akzeptiert. Die von den Produzentenverbänden wohl akzeptierte Forderung der Sender nach einer 7tägigen kostenlosen VOD-Nutzen nach Ausstrahlung ohne zusätzliche Zahlung ist ein weiteres Beispiel für die ungleiche Machtverteilung zwischen Sendern und Produzenten. Ein gesunder VOD-Markt wird zukünftig nur entstehen können, wenn alle Anbieter unter vergleichbaren Konditionen die dazugehörigen Rechte erwerben müssen.*

*Eine weitere Stärkung der Produzenten kann erreicht werden, wenn die Mittel der Sender an die FFA, aber auch an die regionalen Filmförderer, nicht mehr gebunden vergeben werden. Die Sender generieren mit ihren Zahlungen automatisch Senderechte, Kinoverleih und Videoprogrammanbieter tragen bzw. zahlen Kino- und Videoabgabe ohne einen Anspruch auf Auswertungsrechte. Eine Gleichstellung der Sender mit den Kinoverleihern und Videoprogrammanbietern hätte deshalb zur Folge, dass die Sender für den Erwerb der Senderechte gesondert zahlen müssten.*

15 Die deutsche Filmförderung ist kürzlich in die Schlagzeilen geraten: „Fördermittel für Lobbyarbeit. Deutsche Produzenten nutzen seit Jahren Gelder, die eigentlich in Filme fließen sollen“ (Die Welt vom 18.06.08).

**Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?**

*VdF: Nach unserer Kenntnis stammt diese Regelung aus einer Zeit als die deutschen Produzentenverbände noch Mitglied im Internationalen Produzentenverband (FIAPF) waren und für diese Mitgliedschaft hohe jährliche Beiträge gezahlt werden mussten. Da die FIAPF aber weltweit in zahlreichen urheberrechtlich relevanten Arbeitsgruppen vertreten war, konnten alle Produzenten inklusive den Mitgliedsverbänden der SPIO von diesem Informationsfluss profitieren. Dieser Sichtweise schlossen sich wohl damals Richtlinienkommission und Verwaltungsrat an. Hinsichtlich der Neuformierung der Produzentenlandschaft, die hoffentlich ebenfalls zu einer Stärkung der deutschen Produzenten, aber auch zu einer Stärkung der gesamten Filmwirtschaft führen wird, sehen wir keinen dramatischen Handlungsbedarf. Zu-*



*mal wir davon ausgehen, dass für diesen Zweck in Relation zum gesamten Fördervolumen, aber auch in Relation zu einzelnen Förderungsarten, nur äußerst geringe Mittel verwendet werden dürften.*

16 Die freiberuflichen Kinofilm-Regisseure und –Drehbuchautoren finden in Deutschland vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für ihre Arbeit vor. Dem soll nach Vorstellung der Betroffenen eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung abhelfen. Bekanntlich stößt diese Forderung bisher auf den Widerstand der Produzenten. Da es im Interesse der Produktions- und Verwertungswirtschaft liegt, dass gute Autoren und Regisseure für den deutschen Kinofilm zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage:

**Unter welchen Maßgaben könnte die Referenzfilmförderung eine Einbeziehung der „Kreativen“ vorsehen? Falls dies ausgeschlossen wird, welche anderen Instrumente bieten sich an, um die Autoren und Regisseure besser am Erfolg zu beteiligen?**

*VdF: Eine Referenzförderung für Autoren und Regisseure wird nicht nur von den Produzenten, sondern von allen SPIO-Mitgliedsverbänden abgelehnt. Zwei Gründe sprechen gegen solch ein Förderinstrument:*

*Die finanziellen Ressourcen sind bereits heute nicht ausreichend. Eine nennenswerte Verlagerung auf Autoren/Regisseure würde zu einem nennenswerten Rückgang in anderen Förderbereichen führen müssen; wir wüssten keinen Bereich, der reduziert werden sollte. Eine eher symbolische Verlagerung würde allenfalls zu einer Atomisierung der Mittel ohne jeden ökonomischen Effekt führen. Bei einer Ausdehnung der Mittel sehen wir zahlreiche andere Förderbereiche, die bevorzugt werden sollten und die mittelbar positivere Effekte auch für Autoren und Regisseure hätten.*

*Rechtspolitisch gibt es keinen vernünftigen Grund solch eine Förderart, sollte man sie denn einführen, nicht auch auf andere Urheber vorbestehender Werke sowie weitere Filmurheber auszuweiten. Damit würden sich aber die oben beschriebenen ökonomischen Konsequenzen dramatisch verschärfen.*

*Es gibt ein Instrument und einen Mechanismus, der die Situation der Filmschaffenden ganz allgemein stärkt. Mit dem DFFF wurde ein Instrument geschaffen, dass die Produktion höher budgetierter Filme ermöglicht. Es gibt in der Filmproduktionswirtschaft einen klaren Zusammenhang zwischen der Höhe der Budgets und den Honoraren der Filmschaffenden. Sobald es der Filmwirtschaft gelingt, mehr höher budgetierte Filme pro Jahr herzustellen, umso stärker verbessert sich die ökonomische Situation der Filmwirtschaftlichen.*

*Der international übliche Mechanismus zur Teilhabe am Erfolg eines Films ist der Erfolg des Films. Durch den Trackrecord steigt der Marktpreis der Urheber. Der Erfolg des deutschen Films im In- und Ausland ist die treibende Kraft – nicht nur für Verwerter und Produzenten, sondern auch für die Filmschaffenden.*

17 Zunehmender Kostendruck in der Film- und Fernsehbranche haben zur beständigen Verkürzung der Drehzeiten geführt. Die Arbeitszeit-Belastungen für die Filmschaffenden haben entsprechend zugenommen. Hinzu kommt, dass oftmals der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende nicht angewendet wird. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und auf die Alterssicherung. Unter diesen Bedingungen stellt sich für viele Filmschaffende die Frage, ob sie ihren Beruf weiterhin ausüben können. Die „boomende“ Filmwirtschaft in Deutschland ist angewiesen auf qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.

**Wie also kann die Einhaltung gesetzlicher (Arbeitszeitgesetz) sozialer und geltender tariflicher Standards im Interesse der gesamten Filmbranche durchgesetzt werden? Zum Beispiel als Fördervoraussetzung (§ 25 FFG) in Form einer entsprechenden Erklärung des Produzenten?**

*VdF: Wir haben Verständnis für das Ziel, fragen uns aber, ob das vorgeschlagene Mittel der Zielerreichung dient. Insbesondere Filme mit niedrigen Etats sind häufig ohne Rückstellungen diverser Beteiligter nicht realisierbar, so dass eine Festschreibung von Sozialstandards als Fördervoraussetzung zum Verschwinden niedrig budgetierter Filme führen würde. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu Frage 16.*

**Förderinstrumentarium:**

**18 Wie beurteilen Sie die veränderte Referenzfilmförderung? Sind kulturelle und wirtschaftliche Kriterien ausbalanciert?**

*VdF: Wir vermuten nennenswerte Auswirkungen der Änderungen insbesondere durch die Streichung des FBW-Prädikats „Wertvoll“ sowie durch die neue Kategorie „Low Budget-Filme“. Da uns keine Simulationsrechnung zur Verfügung steht, können wir nicht abschließend Stellung nehmen. Sollten mit dieser neuen Regelung viele weitere Filme, niedrige Referenzbeträge generieren, sind wir gegen diese Regelung.*

*Eine weitergehende Ergänzung sei erlaubt: die Richtlinienkommission der FFA hat erbittert um die Berücksichtigung deutscher Festivals nach §22 Abs. 3 FFG gerungen. Nach unserer Einschätzung sollte nur der Hauptpreis der Berlinale bzw. die Teilnahme am Hauptwettbewerb der Berlinale berücksichtigt werden. Eine entsprechende Klarstellung im FFG wäre sehr hilfreich, um den unproduktiven Wettkampf der deutschen Festivals untereinander zu beenden.*

**19 Wie beurteilen Sie die veränderte Projektfilmförderung insbesondere mit Blick auf den abgesenkten Eigenanteil und den neuen Höchstförderbetrag? Halten Sie die Gewährleistung der „Kinotauglichkeit“ der zu fördernden Projekte für ausreichend gegeben?**

*VdF: Der abgesenkte Eigenanteil ist im Zusammenhang mit der Streichung der Eigenleistungen zu sehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Produzenten. Der Verzicht auf den Regelbetrag und die Beibehaltung des Höchstbetrages in Verbindung mit der Abwägung des Gesamtbudgets erlaubt der Vergabekommission angemessene Entscheidung. Die Vergabekommission wird es auch in der Hand haben, kinotaugliche Filmprojekte auszuwählen.*

**Wie bewerten Sie die verschärften Rückzahlungsbedingungen? Wird dies zu einer nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförderdarlehen erreichen, führen?**

*VdF: Dies hoffen wir. Allerdings sehen wir nutzlosen Bürokratieaufwand auf unsere Mitgliedsfirmen zukommen. Zumindes für die Kinoauswertung müssen wir leider konstatieren, dass die Auswertung von Filmen fünf Jahr nach Kinostart (derzeitige Regelung) ökonomisch unergiebig ist. Gleichwohl sollen die Verleiher gegenüber der FFA bei der Absatzförderung 10 Jahre rapportieren, dass sie keine nennenswerten Auswertungserlöse erzielt haben. Wir empfehlen deshalb, es bei der fünfjährigen Berichtspflicht in Bezug auf die deutsche Kinoauswertung zu belassen.*

20 Im § 38 zur Schlussprüfung fallen Qualitätskriterien heraus

**Besteht die Gefahr, dass damit Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden?**

VdF: Nein.

**Verwertungsrechte:**

21 Mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg stellt sich die Frage der Verfügung über Verwertungsrechte neu. § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf sieht als Fördervoraussetzung eine „angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte“ zwischen Hersteller und beteiligtem Sender vor.

**Wie beurteilen Sie diese Regelung mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten der Produzenten zur Refinanzierung? Sind begleitende Festschreibungen im Film- und Fernseh- abkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunksänderungsstaatsvertrag erforderlich?**

VdF: siehe Antwort 14

#### **IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung**

22 Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 3). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos

**Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?**

VdF: Die Kinos in ihrer Gesamtheit sind Kulturträger, insoweit wäre eine Festschreibung im FFG zu begrüßen. Wir haben allerdings Zweifel, ob eine kulturpolitische Festschreibung der Kinos im FFG der Zielerreichung dient. Wir befürchten neue verfassungsrechtliche Debatten, da bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, die Kulturhoheit nun einmal bei den Ländern liegt – auch wenn die Länder nach unserer Einschätzung ihrer Kulturhoheit in Bezug auf die Filmtheater nicht gerecht werden.

23 Die Finanzierung der Digitalisierung der Kinos ist allein im Rahmen des FFG nicht zu leisten. In erster Linie ist die Verleih- und Kinobranche selber gefragt. Ergänzend können FFA-, Bundes- und Ländermittel hinzukommen. Derzeit wird am „runden Tisch“ die Verständigung auf ein EU-taugliches Finanzierungsmodell gesucht.

**Wie beurteilen Sie die Aussichten, dass auf diesem Wege eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände gewährleistet wird?**

VdF: Wir sehen auch Bund, Länder und Gemeinden in der Pflicht. Diese Verpflichtung leiten wir nicht nur aus der kulturellen, sozialen und urbanen Bedeutung des Kinos ab, sondern auch aus der im europäischen Vergleich besonderen Filmtheaterstruktur in Deutschland (im Verhältnis wenige Erstaufführungskinos) sowie der im europäischen Vergleich ökonomisch schlechten Situation der deutschen Filmtheater. Tatsächlich lassen sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen maximal 1.000 bis 1.500 Leinwände nach dem sogenannten Third Party-Modell umrüsten. Weil wir aber in der flächendeckenden Digitalisierung einen ent-

scheidenden Ansatzpunkt zur Revitalisierung des Kinomarktes sehen (Sprung der Kinos ins digitale Zeitalter und Rückkehr zur Technologieführerschaft durch z.B. 3-D-Projektion, die nur mit digitalem Kino und nur im Kino möglich ist) und im sogenannten 100er Modell die großen Chancen gerade für die Vermarktung anspruchsvoller Kinofilme berücksichtigt finden, hoffen wir, dass die öffentliche Hand ihren Beitrag leistet. Wir sehen deshalb realistische Umsetzungschancen.

24 In Deutschland gibt es rund 4800 Leinwände – davon ca. 3700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1100 so genannte Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

**Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium „Flächendeckung“?**

*VdF: Rückfragen bei unseren Mitgliedsfirmen haben ergeben, dass selbst die größten Verleihfirmen nicht mehr als 3.300 Spielstellen bedienen. Wir gehen deshalb davon aus, dass 3.700 Leinwände eine breite Flächendeckung garantieren.*

**25 Wie beurteilen Sie die veränderte Abspielförderung insbesondere mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten, den Investitionsstau zu beseitigen? Sind die kulturellen Aspekte der Filmförderung im FFG-Entwurf ausreichend berücksichtigt?**

*VdF: Wir verweisen zunächst auf unsere Antworten zu den Fragen 1 und 21. Eine nachhaltige Beseitigung des Investitionsstaus ist nur zu erwarten, wenn die Besucher- und Umsatzzahlen steigen. Die vorgesehenen Änderungen bei der Theaterreferenzförderung werden von uns in der Hoffnung begrüßt, dass sie auch von den ökonomisch stärkeren Gruppen mitgetragen werden. Schließlich verweisen wir darauf, dass die lobenswerte Ausweitung auf europäische Kinofilme dazu führen wird, dass die FFA Informationstools bereit halten muss, die eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Herstellungsländer ermöglicht.*

## **V. Absatzförderung**

26 Die mit den DFFF-Mitteln deutlich verstärkte Produktionsförderung hat mehr Filme hervorgebracht, die auch entsprechend vermarktet werden müssen.

**Kann die im FFG-Entwurf vorgesehene Mittelerhöhung für den Absatz damit Schritt halten?**

*VdF: Natürlich nicht. Die Verleiher sind seit vielen Jahren der größte Risikofinanzier der deutschen Filmwirtschaft. Ihr Anteil liegt über einem vielfachen der Produzenten und ist wesentlich höher als der der privaten und öffentlich-rechtlichen TV-Sender. Gleichzeitig wird von den Verleihern verlangt, dass sie mindestens 30%, häufig aber auch weit über 50% Eigenkapital in die Vermarktung der deutschen Filme investieren. Zusätzlich birgt einzig die Kinoauswertung im Gegensatz zu allen anderen Stufen der Wertschöpfungskette die Gefahr eines Totalverlustes durch einen Kinoflop in sich. Da die Eigen- und Fremdkapitalmittel des Verleihs aber nicht beliebig vermehrbar sind, führt eine kontinuierliche Erhöhung der Produktionszahlen zu einer Unterfinanzierung bei der Herausbringung der Filme. Es ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, dass die Medialeistungen für die Kinofilmvermarktung stark ausgebaut werden. Wir erneuern außerdem unseren Vorschlag unter Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz zu Produzenten und Videoprogrammanbietern, bei Tilgungen von Absatzförderungsdarlehen, diese Mittel dem Antragsteller für neue Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten an dieser Stelle auch die regionalen Filmförderer, mehr Mittel für die Absatzförderung zur Verfügung zu stellen.*

27 Die FFA-Werbekommission hat bisher wichtige Aufgaben für Vermarktung und Absatz deutscher Filme im In- und Ausland wahrgenommen. § 68a FFG-Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Aufgaben an Vorstand und Präsidium und die Unterkommission „Abspiel“ und „Verleih/Marketing“ vor.

**Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?**

*VdF: Nach unserer Lesart verlagern sich reine Kinokampagnen schwerpunktmäßig in die Unterkommissionen Abspiel und schwächer in die Unterkommission Absatz. Übergreifende Kampagnen wie Respect Copyrights oder Imagekampagnen für den deutschen Film, aber auch besondere Kampagnen für den deutschen Film im Ausland sowie andere übergreifende Maßnahmen fallen nach wie vor in das Aufgabengebiet der Werbekommission.*

28 Für den Auslandsabsatz im Aufgabenbereich von German Films stehen künftig mehr Mittel zur Verfügung (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 FFG-Entwurf).

**Wie beurteilen Sie diese Maßnahmen?**

*VdF: Wir hoffen, auf positive ökonomische Effekte bei German Films, die im Ergebnis dazu führen könnten, dass der Zuschussbedarf in Höhe von 2,5 Mio. Euro durch die FFA zurückgefahren werden kann.*

29 Medialeistungen der privaten Sender haben sich als wichtige Maßnahme für den Erfolg deutscher Filme erwiesen.

**Sollte auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen? Könnte damit insbesondere auch der Absatz von Arthouse-Filmen profitieren?**

*VdF: Genau aus diesen beiden Gründen haben wir angeregt, dies in die Verhandlungen einzubringen. siehe hierzu auch unsere Antwort zur Frage 10.*

**VI. Sperrfristen**

30 Der FFG-Entwurf vollzieht bei den Sperrfristen eine Anpassung sowohl an veränderte Nutzungsgewohnheiten als auch an die bisherige Praxis der Sperrfristverkürzungen. An der sechsmonatigen Videosperrfrist wird allerdings festgehalten.

**Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf den besonderen Erfordernisse der Kinoauswertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?**

*VdF: Unser Verband hat die Sperrfristen immer auch unter dem Blickwinkel der Verkehrsfähigkeit der deutschen Kinofilme betrachtet. Sperrfristen, die zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Kinofilme im Vergleich zu Filmen aus anderen Ländern führen, reduzieren die Refinanzierungschancen des deutschen Kinofilms. Leider führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einem zweifachen Wettbewerbsnachteil. Die Videofristen sind zu lang, die Pay-TV und Free-TV Fristen sind zu kurz.*

*Wir haben Verständnis für die Sorgen der Theaterbetreiber, dass zu kurze Videofenster zu einer Substitution DVD/Kinobesuch führen können. Kein Verständnis haben wir, wenn Kinobetreiber einen Kinofilm schon nach wenigen Wochen aus ihren Filmtheatern katapultieren, gleichwohl aber auf einer Videosperrfrist von 6 Monaten bestehen. Wir plädieren deshalb für flexible Regelungen. Bei Langläufern wird der Verleiher aus Eigeninteresse eine längere Kinoauswertung fahren; in der Regel ist die Kinoauswertung bei den meisten Filmen aber*

*schon nach 12 bis 16 Wochen beendet. Wir plädieren deshalb für eine Verkürzung des Videofensters auf 4 bis 5 Monate, immer vorausgesetzt, dass der Großteil der Startkopien nicht mehr von den Theaterbetreibern nachgefragt wird.*

*Die Fenster für die Pay-TV und Free-TV Fristen sind eindeutig zu kurz. Die Statistische Abteilung der SPIO hat für den Zeitraum 1997 bis 2006 einschließlich den zeitlichen Abstand zwischen Kinostart und Free-TV Auswertung untersucht. Bei US-Amerikanischen Filmen lag dieser Abstand bei 37 Monaten, bei deutschen Filmen bei 25 Monaten. Die vorgesehenen Verkürzungen für Pay TV auf 12 Monate und für Free TV auf 18 Monaten werden dazu führen, dass für all die deutschen Kinofilme, in die Sendermittel zur Finanzierung einfließen, keine nennenswerten VOD – und Pay TV Erlöse erzielen werden, weil der zeitliche Abstand der TV Auswertung zur Videoauswertung viel zu kurz ist.*

**31 Sollte die Videosperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nicht-geförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

*VdF: Wir sehen keine rechtliche Grundlage für solch eine Regelung und lehnen sie deshalb grundsätzlich ab.*

*Weitergehend weisen wir darauf hin, dass die Sperrfristen bereits heute durch massenhafte Urheberrechtsverletzungen im Internet gebrochen werden. Nach wie vor mangelt es dem Parlament an dem Willen, gegen diesen Diebstahl geistigen Eigentums vorzugehen. Spätestens seit der Oliviennes-Vereinbarung liegt mit dem Modell des „Graduated Response“ ein Konzept vor, dass die Interessen der Konsumenten, der IT-Industrie und der Content-Industrie ausgewogen berücksichtigt. Wir bitten das Parlament dringend, Film-, Musik-, Buch- und Games-Wirtschaft bei ihrer Forderung nach einem „Graduated Response“ Konzept zu unterstützen. Die Kreativwirtschaft hat zu diesen Fragenkomplex ein Gutachten bei Professor Ladeur in Auftrag gegeben, dass zu dem Ergebnis kommt, dass das Thema „Datenschutz“ bisher immer nur unter der Perspektive Staat/Bürger bewertet worden ist. Bei geistigen Diebstahl geht es aber um die Perspektive Bürger/Bürger, was zu einer Neubewertung datenschutz-relevanter Regelungen führt. Die derzeitige Auffassung: Datenschutz bricht Jugendschutz bzw. Datenschutz geht vor Schutz des geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.*

*Wir verzweifeln an der täglich erlebten Erfahrung, dass Kinogänger nicht mehr ins Kino gehen, weil sie den Film als Raubkopie bereits gesehen haben. Wir brauchen dringend die Hilfe und Unterstützung aller Bundestagsabgeordneten. Der entscheidende Anstoß zur Stärkung der gesamten Filmwirtschaft liegt im entschlossenen Kampf gegen massenhafte Raubkopien.*

**32** Die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung vor Drehbeginn für die Free-TV-Ausstrahlung ist erleichtert worden. Zugleich soll „eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl“ die Kinoauswertung sicherstellen (§ 20 Abs. 5 FFG-Entwurf).

**Halten Sie diese Regelung für ausgewogen?**

*VdF: Unser Verband hat die heftigen Diskussionen zu diesem Thema in den letzten Monaten nicht wirklich nachvollziehen können. Wenn es der deutschen Kinowirtschaft mit Unterstützung des Fernsehens gelingt, pro Jahr 5-6 Filme in einer Budgetkategorie von 10-15 Millionen herzustellen, bei dem sich das Fernsehen mit 6-9 Millionen beteiligt, ist dies für die Kino- und Videowirtschaft nur zu begrüßen.*

## **VII. Weitere Themen**

33 In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

**Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autorenberatungsstelle?**

*VdF: Die veränderte Autorenförderung ist ein innovativer Ansatz, der den Praxistest verdient hat.*

34 Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kinofilm zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zu Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

**Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die „kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films“ zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon, eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?**

*VdF: Zur ersten Frage vgl. unsere Anmerkungen zur Frage 16. Des Weiteren halten wir überhaupt nichts davon, für jede Teilphase des Entwicklungs- und Herstellungsprozesses eines Kinofilms kleinteilige Förderprogramme aufzulegen. Vielmehr plädieren wir für eine Systematik, die bereits im Entwicklungsstadium eines Projektes Strategien des Verwertungskreislaufes einfließen lässt.*

35 **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genreförderung wahrnehmen?**

*VdF: Wir begrüßen die Änderungen. Die FFA sollte sich auf die kurze Formate bis maximal fünf Minuten konzentrieren, da nur diese kurzen Formate eine Chance zur Kinopräsentation haben.*

36 Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen/Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Filmes ist verpflichtet, eine Kopie „in einem archivfähigen Format“ an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen „zur Filmbildung junger Menschen“ unterstützen.

**Stellen Sie dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?**

*VdF: Nach unserer Auffassung lassen die begrenzten Ressourcen der FFA eine Förderung von Archiven nicht zu. Wir sehen die FFA nur als Beratungsorgan im Zusammenhang mit grundsätzlichen Fragen der Archivierung. Bezüglich der Filmbildung junger Menschen verweisen wir insbesondere auf den neuen Absatz § 2 Absatz 2, der eine institutionelle Förderung von VisionKino ermöglicht, was wir nachdrücklich begrüßen.*

**37 Wie könnte aus Sicht der Autoren, Produzenten und Verleiher die Förderung von Audiodeskription und Untertitelung im Rahmen der Filmförderung so erfolgen, dass eine möglichst große Zahl von Produktionen auf diese Weise barrierefrei für Seh- und Hörbehinderte gestaltet werden kann?**

*VdF: Durch die digitale Kinodistribution und –präsentation entsteht erstmals die Möglichkeit zu vertretbaren finanziellen Konditionen entsprechende Fassungen auf alle digitalen Kopien anzulegen. Wir gehen davon aus, dass bei einem flächendeckenden Roll-Out zahlreiche Filme mit diesen Fassungen zusätzlich ausgerüstet werden.*

**Welche technischen Hindernisse stehen dem Abspielen von Hörfilmen in Kinos entgegen, und welche Maßnahmen ergreifen Kinobetreiber, um das Abspielen von Hörfilmen in möglichst vielen Kinos zu ermöglichen?**

*VdF: In der analogen Welt müssen die Ton- bzw. Untertitelungen entweder gesondert auf die 35mm Kopie übertragen oder durch spezielle Kinohardware im Vorführraum vorbereitet werden. Beide Verfahren sind sehr teuer und lassen sich in der Regel nicht refinanzieren.*

**38 Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder 2. Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.**

**Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?**

*VdF:-*

Berlin, 30.09.08

VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.  
gez. Klingsporn